

RS Vwgh 1989/1/24 88/04/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §26;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

GewO 1973 §87 Abs2;

GewO 1973 §87 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/04/0035 E 17. März 1987 VwSlg 12421 A/1987 RS 1

Stammrechtssatz

§ 87 Abs 2 und 3 GewO 1973 enthält für das Absehen von der Entziehung der Gewerbeberechtigung und für das Entziehen der Gewerbeberechtigung nur für eine bestimmte Zeit eine abschließende Regelung. Ungeachtet einer erteilten Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung ist nach wie vor davon auszugehen, dass ein Umstand vorliegt, der den Ausschluss von der Gewerbeausübung iSd § 87 Abs 1 Z 1 GewO zur Folge hat und der nach dieser Gesetzesstelle die Behörde zur Entziehung der Gewerbeberechtigung verpflichtet. Die gem § 26 Abs 1 GewO 1973 erteilte Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung stellt keine bindende Entscheidung für die Entziehungsbehörde bei der Beurteilung der Frage dar, ob die Voraussetzung für ein Absehen von der Entziehung der Gewerbeberechtigung gem § 87 Abs 2 GewO 1973 gegeben sind. Die für die Entziehung der Gewerbeberechtigung zuständige Behörde hat unabhängig von der für die Erteilung der Nachsicht zuständigen Behörde und unabhängig davon, ob eine Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung erteilt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Absehen von der Entziehung der Gewerbeberechtigung zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040148.X04

Im RIS seit

16.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at